

Lohnausweis in Zeiten von Corona

Spezialitäten im Zusammenhang mit COVID-19

Die nachfolgende Abbildung soll als Übersicht und Orientierungshilfe dienen, wobei spezifische Sachverhalte im Kontext der Situation eines Arbeitgebers als Ganzes und allenfalls in Absprache mit der zuständigen Steuerbehörde und Ausgleichskasse abzubilden sind.

Thema	Ziffer (n) im Lohnausweis	Anmerkungen
Veränderung (Reduktion des Beschäftigungsgrades)	1 und 15 (Bemerkung)	Eine während dem Jahr oder auch ggü. dem Vorjahr veränderter Beschäftigungsgrad wird im Rahmen des Bruttolohns (Ziffer 1) zahlenmässig sichtbar. Es empfiehlt sich im Rahmen von Ziff. 15 des Lohnausweises den Beschäftigungsgrad anzumerken.
Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Homeoffice	1 / 3 / 13	Im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten im Homeoffice entrichteten Zahlungen, z.B. Entschädigungen für die Nutzung eines Zimmers in der Privatwohnung oder privaten Internetlinie für Geschäftszwecke, stellen je nach Ausgestaltung des Zahlungsmodells Spesenentschädigung oder zusätzliche Lohnkomponente dar. Die korrekte steuerliche Behandlung ist im Einzelfall durch den Arbeitgeber spezifisch zu prüfen und allenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde zu diskutieren. Die Behandlung auf Ebene Arbeitgeber hat typischerweise auch Einfluss auf die steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer, unter Umständen auch mit Blick auf die Vornahme von Abzügen in seiner privaten Steuererklärung.
Transport und Verpflegung bei Homeoffice	Feld F und G	Auch wenn die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Transportmittel und Verpflegungsmöglichkeiten für die Zeit des in vielen Betrieben zumindest teilweise umgesetzten Homeoffice während der Referenzperiode allenfalls nicht durchgehend für den Arbeitnehmer nutzbar sind, sind die Felder F und G grundsätzlich anzukreuzen. Auch in diesem Bereich empfiehlt es sich, die konkrete steuerliche Behandlung durch den Arbeitgeber im Einzelfall spezifisch zu prüfen und allenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde zu diskutieren, auch mit Blick auf die Vornahme von Abzügen in seiner privaten Steuererklärung.
Lohnzahlungen und Kurzarbeitsentschädigung	7	Durch den Arbeitgeber ausgerichtete, über die Arbeitslosenversicherung finanzierte Kurzarbeitsentschädigung sind im Lohnausweis grundsätzlich in der Form einer «anderen Leistung» als Teil des Bruttolohns zu bescheinigen. Da auch in Phasen der Kurzarbeit trotz Reduktion des Lohns auf 80% die Sozialversicherungsbeiträge weiterhin auf dem vollen Lohn (100%) abzurechnen sind, wird die Kurzarbeit auf dem Lohnausweis ersichtlich, indem die aufgeführten Sozialabgaben nicht im üblichen Verhältnis zum deklarierten Bruttolohn stehen, sondern überproportional sind. Eine Anmerkung im Bemerkungsfeld, dass während einer bestimmten Periode Kurzarbeit geleistet wurde, erscheint sinnvoll.
Lohnfortzahlung bei Krankheit	1 / 7	Beispielsweise für den Fall einer COVID-19 bedingten Krankheit ausbezahlte Taggelder sind in Ziffer 1 des Lohnausweises zu deklarieren, falls sie vom Arbeitgeber effektiv ausbezahlt und durch ihn mit der Versicherung verrechnet werden. Falls der Arbeitgeber Versicherungsleistungen erhält und direkt dem Arbeitnehmer weiterleitet, ist dieser Vorgang in Ziff. 7 des Lohnausweises abzubilden.

Diese Empfehlungen sind nicht bindend. Vom Kantonalen Steueramt Zürich existiert für das Steuerjahr 2020 keine Auflage

Was ist bei Homeoffice zu beachten?

Das Coronavirus hat die Arbeitswelt fest im Griff. In diesen Tagen sind viele Arbeitgeber gefordert, die Arbeitsplätze flexibel und mobil einzurichten. Was gilt es nebst den technischen Herausforderungen wie Remote-Zugang zum Firmennetz usw. arbeitsrechtlich sonst zu beachten? Welche Regelungen muss ich als Arbeitgeber treffen, wenn Mitarbeitende von Zuhause aus arbeiten und durch elektronische Kommunikationsmittel mit dem Firmennetz verbunden sind?

Überblick der wichtigsten, zu organisierenden Punkte:

Freiwilligkeit Zunächst ist die gegenseitige Freiwilligkeit zur Ausübung von Homeoffice-Arbeit festzuhalten. Das heisst, dass grundsätzlich kein Anspruch auf die Ausübung von Homeoffice besteht. Angesichts der aktuellen Massnahme jedoch, ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Mitarbeitenden zu schützen, und kann Homeoffice auch einseitig anordnen. Dies ergibt sich aus dem Gesundheitsschutz, zu welchem der Arbeitgeber verpflichtet ist.

Arbeitszeit In Bezug auf die Arbeitszeit müssen insbesondere Dauer, Aufteilung und Lage geregelt werden. Dabei gilt es, die Wochentage mit dem Vorgesetzten abzustimmen und die Zeiten zu vereinbaren, während denen der Mitarbeiter erreichbar sein muss. Die Arbeitszeiterfassung erfolgt durch Selbstaufschreibung und wird vom Vorgesetzten validiert. Schliesslich empfiehlt sich ein Hinweis, wonach auch im Homeoffice die zwingenden Vorgaben des Arbeitsgesetzes hinsichtlich Arbeits- und Ruhezeiten einzuhalten sind.

Fahrzeiten und Fahrtkosten Fahrzeiten zwischen dem ausserbetrieblichen Arbeitsplatz und dem Betrieb gelten nicht als betriebsbedingt und finden keine Anrechnung an die Arbeitszeit. Zudem gelten Fahrtkosten zwischen dem ausserbetrieblichen Arbeitsplatz und dem Betrieb grundsätzlich nicht als betriebsnotwendige Auslage.

Betriebliche Arbeitsmittel Die notwendigen Arbeitsmittel einschliesslich Hard- und Software für den ausserbetrieblichen Arbeitsplatz werden i.d.R. vom Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmens und dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Aufgrund der ausserordentlichen Lage und der zeitlichen Dringlichkeit, kann jedoch von den Mitarbeitenden verlangt werden, dass sie ihre private Hardware benützen, wenn es dem Arbeitgeber nicht möglich ist, eigene zu stellen. Die Nutzung der Telekommunikationsmittel kann durch das Unternehmen in Form von geeigneten technischen Massnahmen eingeschränkt und periodisch überprüft werden.

Einsatz privater Infrastruktur Der Einsatz von privater Infrastruktur erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Risiko der Mitarbeitenden. Mehrkosten, die den Mitarbeitenden aus der betrieblichen Nutzung privater Infrastruktur (PC, Telefon, Ausstattung des ausserbetrieblichen Arbeitsplatzes, Energie) entstehen, werden i.d.R. vom Unternehmen ersetzt. Allfällige Mehrkosten können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Aber auch hier ist angesichts der ausserordentlichen Lage und der behördlichen Anordnung Kulanz von den betroffenen Mitarbeitenden angezeigt.

Datenschutz Die Mitarbeitenden sind zu verpflichten, auf den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten besonders zu achten. Sie haben über alle betrieblichen und geschäftlichen Daten, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Der Raum, in dem sich der ausserbetriebliche Arbeitsplatz befindet, ist abzuschliessen, wenn sich die Mitarbeitenden nicht darin aufhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Zugang zu internet- oder intranet basierten Kommunikationsmitteln zu sperren und Unterlagen sind unter Verschluss aufzubewahren.

Quellensteuerrevision 2021

Im Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet, welches am **1. Januar 2021** in Kraft tritt. Ziel ist es, quellenbesteuerte und ordentlich besteuerte Personen fortan gleich zu behandeln. Ausserdem hat die Revision eine schweizweit einheitliche Berechnung der Quellensteuern zur Folge. Was dies genau für Arbeitgeber und quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer bedeutet, welche wesentlichen Neuerungen zukommen sehen Sie nachfolgend.

Harmonisierung im Monats- und Jahresmodell

Als sogenannter «Schuldner der steuerbaren Leistung» (SSL) ist nach wie vor der Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Quellensteuer dem zuständigen Kanton abzuliefern. Die Berechnung der fälligen Steuer erfolgt neu nach zwei Berechnungsmodellen: Das Monats- und das Jahresmodell. Mit der Revision werden diese Modelle nun einheitlich zwischen den Kantonen geregelt. Somit gelten in Kantonen mit demselben Berechnungsmodell ab dem 01.01.2021 die gleichen Tariffcode-Anwendung.

Kantone mit	
Monatsmodell (Abrechnung monatlich)	Jahresmodell (Abrechnung jährlich)
Aargau, Appenzell, Bern, Basel, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nid- und Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug & Zürich	Freiburg, Genf, Tessin, Waadt & Wallis

Kein Tariffcode D mehr

Für Personen mit Ersatzeinkünften konnte bislang der Tariffcode D angewandt werden. Ab 01.01.2021 werden Ersatzeinkünfte wie Taggelder und Renten mit dem **Tariffcode G** geregelt.

Berechnung des satzbestimmenden Einkommens bei einer oder mehreren Teilzeiterwerbstätigkeiten oder Ersatzeinkommen

Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber bekannt geben, ob er einer oder mehreren (unselbständigen oder selbständigen) Erwerbstätigkeit(en) nachgeht, bzw. ob er von der Versicherung, Ausgleichskasse, Arbeitslosenkasse direkt Taggelder bekommt. Hat ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse, bezieht er Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von Taggeldern oder Renten, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis, bzw. Versicherungsverhältnis anhand seines Arbeitspensums zu ermitteln. Gibt der Arbeitnehmer weder das Pensum noch den Lohn der anderen Tätigkeit bekannt, ist für das satzbestimmende Einkommen jedes Arbeitsverhältnis auf ein 100% Pensum aufzurechnen. Dieselbe Vorgehensweise gilt auch für Personen, welche eine der Tätigkeiten im Stunden- bzw. Tageslohn ausüben, aber einen ordentlichen Monatslohn beziehen.

Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer sämtliche Änderungen über seine persönlichen Verhältnisse, wie Heirat, Scheidung, Trennung, Geburt von Kindern, Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Ein- oder Austritt in, bzw. aus einer Landeskirche sofort dem Arbeitgeber mitteilen. Ebenso ist der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, bei Aufnahme oder Beendigung sowie Veränderung des Pensums eines weiteren Erwerbseinkommens.

Wird neben dem Ersatzeinkommen weiteres Erwerbseinkommen erzielt, sind das Ersatz- und das Erwerbseinkommen für den Steuersatz umzurechnen. Bei Ersatzeinkünften, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden, gilt dieser als satzbestimmendes Einkommen.

Abrechnungsverfahren und anspruchsberechtigtes Gemeinwesen

Neu ist die Quellensteuerabrechnung beim Wohnsitzkanton des Pflichtigen abzugeben.

Die Anmeldung der Quellensteuerpflicht ist neu an der Wohnsitzgemeinde des Pflichtigen anzumelden. Bei Ansässigkeit des Pflichtigen im Ausland ist entweder die Wochenaufenthaltsgemeinde zuständig oder wenn der Pflichtige im Ausland wohnt, ist die Gemeinde am Sitz der Firma zuständig.